

Rechtliche Hinweise zum Pakt für den Nachmittag

**Auftaktveranstaltung
„Pakt für den Nachmittag“**
Frankfurt, den 13. Juni 2016

Wolf Schwarz, HKM

Konsequenz des Pakts für den Nachmittag

- Notwendigkeit zur Zusammenführung des „versäulten“ Systems (Land: Schule – Schulträger: Betreuung) mit seinen verschiedenen Rechtskreisen
- Fragen wurden/werden auf landesweiter Steuerungsebene unter Einbindung der Juristen beantwortet.

Rechtlicher Rahmen

- Hessisches Schulgesetz (§ 15 Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen)
- Ganztagschulrichtlinie mit Qualitätsrahmen
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Kooperationsvereinbarung über ganztägige Angebote im PfdN
- Lokale Koop.-Vereinbarungen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KV)
- Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch, Sozialgesetzbücher VII, VIII, Schutzschirm-Gesetz

- Pädagogisch-fachliche Grundlagen:
Schulprogramm, abgestimmtes Ganztagskonzept

Antragsverfahren

- Schulinterne Beschlüsse (Gesamtkonferenz, Schulkonferenz, Schulelternbeirat), (KV § 4 Abs. 2)
- Auswahl und Antrag des Schulträgers (KV § 4 Abs. 1)
- Genehmigung des HKM (KV § 4 Abs. 1)

Rechtliche Hinweise für die Umsetzung

- Die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Angebotes liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter (§ 3 Abs. 2 KV)
- Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Nachmittag“ sind schulische Veranstaltungen (§ 4 Abs. 3 KV)
- Unfallschutz für teilnehmende PfdN - Schülerinnen und Schüler (auch in den Ferien) (§ 4 Abs. 3 KV)
- Während der Bildungs- und Betreuungsangebote ist eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend (§ 4 Abs. 3 KV)
- Die Schulleiterin/der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 4 Abs. 3 KV)
- Vertretungsauftrag und -mittel auch für den Nachmittag (VSS-Mittel im PfdN).

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**